

Bestimmungen des österreichischen Handballbundes

gültig ab 15.06.10

INHALTSVERZEICHNIS

1	Definitionen	6	Vermarktungsrechte
1.1	Spieler		
1.2	Spiele		
1.3	Vereine	7	Rechtsordnung
1.4	Spieljahr	7.1	Allgemeines
1.5	Spielsaison	7.2	Definitionen
		7.3	Straftatbestände
		7.4	Strafbemessung
2	An- und Abmeldebestimmungen	8	Ausschuss- und Verfahrensordnung
2.1	Anmeldung	8.1	Ausschüsse - Allgemeines
2.2	Abmeldung	8.2	Kontrollausschuss
		8.3	Strafausschuss
3	Sonderfälle	8.4	Verfahren
3.1	Leihverträge	8.5	Besondere Verfahrensbestimmungen für Strafausschüsse
3.2	Auflösung eines Vereines Einstellung des Spielbetriebes		
3.3	Fusion	9	Jugendbestimmungen
3.4	Spielgemeinschaften	10	Schiedsrichterordnung
4	Spielvorschriften	10.1	Ausbildung
4.1	Pflichtspiele	10.2	Tätigkeit
4.2	Allgemeine Vorschriften	10.3	Bundesschiedsrichter
4.3	Spielleitung	10.4	Verfahrensbestimmungen
4.4	Spieldurchführung	11	Auslandsspiele
4.5	Zwischenfälle	Anlage A	Übertrittszeit
4.6	Auswahlspiele	Anlage B	Ausbildungsentschädigung
5	Meisterschaftsausschreibung	Anlage C	Ordnungsstrafen
5.1	Allgemeines	Anlage D	Ablauf eines Transfers
5.2	Teilnahmeberechtigung	Anlage E	Lizenzierung
5.3	Nennung		Spielervermittler
5.4	Durchführung	Erläuterungen 1	fehlende Spielerpässe
5.5	Beglaubigung und Protest	Erläuterungen 2	Jugendbestimmungen
5.6	Sonderfälle		

Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung! Alle Beträge verstehen sich in Euro.

1. Definitionen

1.1 Spieler

- 1.1.1 Spieler ist jede Person, der ein gültiger Spielerpass ausgestellt wurde. Ein Spieler gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung auf dem Spielbericht bis zum Verlassen der Wettkampfstätte als Spieler im Sinne der Spielvorschriften.
- 1.1.2 Amateure sind Spieler, die für die Teilnahme am Spielbetrieb über die üblichen Kosten hinaus keine Entschädigung erhalten.
Übliche Kosten sind z. B.: die Ausgaben für Reise, Aufenthalt, Sportkleidung und Versicherung, die allen Spielern erstattet werden können.
- 1.1.3 Vertragsspieler sind Spieler, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem Verein eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) haben und die über die üblichen Kosten (Pkt. 1.1.2) hinaus Zahlungen erhalten.
Vertragsspieler sind dem Verband unter der Angabe der Vertragsdauer zu melden.
Die Meldung ist sowohl vom Verein, als auch vom Spieler zu unterschreiben.
- 1.1.4 Jugendlicher ist ein Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Einteilung der Alterskategorien wird von der TK vorgenommen, wobei als Stichtag für die Alterskategorien der 1. Jänner gilt, in dem die Meisterschaft begonnen wird.
Spielerpässe müssen ab dem 18. Lebensjahr für Erwachsene bezogen werden.
Als Stichtag für den Spielerpass gilt der 1. Juli des laufenden Jahres, in dem die Meisterschaft begonnen wird.
- 1.1.5 Funktionär ist jede Person, die der Vereinsbehörde oder dem Verband als solcher namhaft gemacht wurde und jede Person, die mit Wissen des Vereines in offizieller Funktion auftritt.
- 1.1.6 Schiedsrichter ist jede Person, die mit der Leitung eines Spieles betraut wurde, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.
- 1.1.7 Zuschauer ist jede Person, die nicht Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter ist, vom Betreten der Wettkampfstätte an bis zu deren Verlassen.

1.2 Spiele

- 1.2.1 Internationale Spiele sind solche, die von internationalen Verbänden (IHF, EHF) ausgeschrieben sind.
- 1.2.2 Bundesspiele sind die vom ÖHB veranstalteten Spiele, sowohl für Nationalmannschaften als auch für Bundesländermannschaften, sowie Pflichtspiele von Vereinsmannschaften wie insbesondere Cup, Österreichische Meisterschaften, Qualifikationsturniere.
- 1.2.3 Verbandsspiele sind die von einem Landesverband veranstalteten Spiele.
- 1.2.4 Pflichtspiele sind sämtliche von einem Verband als solche ausgeschrieben Spiele.
- 1.2.5 Freundschafts- und Vorbereitungsspiele sind alle übrigen Spiele, die von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden
- 1.2.6 Trainings- oder Übungsspiele sind Spiele, die ausschließlich Trainingszwecken dienen.
- 1.2.7 Auslandsspiele sind Spiele zwischen Mannschaften von Vereinen, die dem ÖHB angehören und Mannschaften von ausländischen Verbänden.
- 1.2.8 Länderspiele sind jene Spiele einer österreichischer Nationalmannschaft, die gegen eine Nationalmannschaft einer anderen Nation ausgetragen werden. Dabei kann es sich um Bewerbs- oder Freundschaftsspiele handeln. Die Einsätze von SpielerInnen bei diesen Länderspielen sind seitens des ÖHB statistisch zu erfassen und auf einer Internetseite darzustellen. Als eingesetzt gilt die Eintragung im Spielbericht. Alle anderen Spiele einer österreichische Auswahlmannschaft (z.B.: gemischte Auswahlmannschaften, Städteauswahlmannschaften oder gegen Vereinsmannschaft) sind als Vorbereitungs- bzw. Testspiele zu deklarieren und sind nicht in die o.a. Berechnung einzubeziehen.

1.3 Vereine

- 1.3.1 Vereine sind alle bei der Vereinsbehörde angemeldeten Vereine, die Mitglieder eines Landesverbandes sind, sowie Vereinigungen, die vom jeweiligen Landesverband anerkannt wurden.
- 1.3.2 HLA-, WHA- oder Staatsligaverein ist jeder Verein, der mit mindestens einer Mannschaft für einen Staatsligabewerb spielberechtigt ist, vom Zeitpunkt der erreichten Qualifikation bis zum Ende des Spieljahres nach dem erfolgten Abstieg.
- 1.3.3 Bundesligaverein ist jeder Verein, der mit mindestens einer Mannschaft für einen Bundesligabewerb spielberechtigt ist, vom Zeitpunkt der erreichten Qualifikation bis zum Ende des Spieljahres nach dem erfolgten Abstieg.

1.4 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

1.5 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für einen Verein mit dem ersten Meisterschafts- oder Cupspiel einer seiner Mannschaften und endet, wenn sämtliche Meisterschafts- und /oder Cupspiele – einschließlich der Auf und Abstiegsspiele, sowie aufgrund von Entscheidungen durchzuführender Wiederholungs- oder Entscheidungsspiele - ausgetragen sind.

2. An- und Abmeldebestimmungen

2.1 Anmeldung

- 2.1.1 Eine Anmeldung eines Spielers ist nur während der Übertrittszeiten (Anlage A) mittels eines Anmeldescheines, auf welchem Name und Geburtsdatum des Spielers, seine Unterschrift (bei Jugendlichen auch die des Erziehungsberechtigten) und die Unterschrift des anmeldenden Vereines aufscheinen müssen, möglich. Bei Erstanmeldungen müssen der Anmeldung überdies ein aktuelles Lichtbild und ein amtliches Dokument, aus welchem der Name, das Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft ersichtlich sind, beigelegt werden.
Spieler, die noch nie, oder in den letzten 24 Monaten bei keinem Verein im Einsatz waren oder eine Spielberechtigung hatten, sowie Spieler von Vereinen, die sich aufgelöst oder gemäß diesen Bestimmungen den Spielbetrieb eingestellt haben, können jederzeit angemeldet werden.
- 2.1.2 *Wiederaanmeldung*
Spieler, die sich abgemeldet und bei keinem anderen Verein angemeldet haben, können sich jederzeit wieder beim Verein, bei dem sie zuletzt gemeldet waren, anmelden. Ebenso können sich Spieler, bei denen eine Sperre gemäß Pkt. 2.2.2 beantragt wurde, sowie Spieler, deren aufnehmender Verein die Zahlung von geforderten Ausbildungskosten verweigert, jederzeit beim abgebenden Verein wieder anmelden. Die Zahlung von Ausbildungskosten gilt als verweigert, wenn ein geforderter Betrag nicht bis zum 15. August (pkt.2.2.4) oder bei Entscheidung durch den Kontrollausschuss binnen der vom Kontrollausschuss festgesetzten Frist bezahlt wurde.
- 2.1.3 Ein Spieler kann nur für einen Verein gemeldet sein. Langen bei einem Verband (Verbänden) zwei oder mehrere Anmeldungen für Vereine ein, ist die Anmeldung gültig, die rechtsgültig unterschrieben als erster bei einem Landesverband einlangt.
- 2.1.4 Anmeldungen sind von einem Landesverband nur bei Einhaltung der angeführten Bestimmungen zu behandeln. Wurden die Bestimmungen eingehalten, so ist die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.
- 2.1.5 Bei Anmeldung von Spielern, die einem ausländischen Verband angehört haben oder nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, ist nach den Regelungen der IHF und EHF vorzugehen. Diesfalls ist über den ÖHB der Antrag auf Freigabe durch den zuständigen ausländischen Verband zu stellen. Die Anmeldung ist binnen 7 Tagen ab Einlangen beim Landesverband dem ÖHB vorzulegen, aber spätestens bis 28. Februar des Jahres, und dessen Mitteilung abzuwarten. Beachte: Anlage D: Ablauf eines Transfers

2.2 Abmeldung

2.2.1 Die Abmeldung von einem Verein hat durch den Spieler (bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich) nachweislich schriftlich beim Verein zu erfolgen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag des Zuganges der Abmeldeerklärung beim Verein. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels.

2.2.2 Der bisherige bzw. abgebende Verein ist verpflichtet, bis 10. Juli, dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln. Erfolgt die Abmeldung außerhalb der Übertrittszeit 1, ist der bisherige bzw. abgebende Verein verpflichtet, binnen 14 Tagen dem zuständigen Landesverband die Abmeldung des Spielers zu übermitteln.

Gleichzeitig muss er dem Landesverband bekannt geben, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat und/oder, ob Ausbildungskosten gefordert werden (auch bei Auslandstransfers). Diese Mitteilung ist schriftlich sowohl an den Landesverband als auch an den Spieler bis zum 10. Juli bzw. binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln bei sonstigem Verlust dieses Rechtes, eine Sperre zu beantragen. Wird eine Sperre beantragt, ist der Spieler vom Verein nachweislich ebenfalls bis zum 10. Juli bzw. binnen einer Frist von 14 Tagen zu verständigen. Der Spieler ist vom Verein nachweislich auf die Möglichkeit des Einspruchs beim Kontrollausschuss hinzuweisen. Als Verpflichtungen im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere: Mitgliedsbeiträge; Rückstellung von zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen; sonstige offene Forderungen, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben.

Ausbildungskosten: siehe Pkt. 2.2.6

2.2.3 Bis zum 17. Juli können beim sonstigen Verluste gegen die Sperre Einsprüche an den Kontrollausschuss gerichtet werden. Den Einsprüchen sind alle Unterlagen beizufügen, der abgebende Verein ist vom zuständigen Landesverband zu verständigen.

Bis zum 24. Juli hat der abgebende Verein alle Unterlagen an den Kontrollausschuss zu übergeben.

Der Kontrollausschuss hat grundsätzlich bis zum 31. Juli zu entscheiden, die Entscheidungsfrist kann sich entsprechend verlängern, wenn im Verfahren vor dem Kontrollausschuss zur Klärung des Sachverhaltes weitere Erhebungsschritte erforderlich sind.

2.2.4 Der vom Kontrollausschuss festgelegte Betrag ist binnen der vom Kontrollausschuss festgesetzten Frist zu bezahlen.

Der Nachweis der Zahlung ist an den Landesverband des abgebenden Vereines zu übermitteln.

Bis zur Bezahlung der geforderten Beträge und der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen) darf dem Spieler vom zuständigen Landesverband keine Spielberechtigung bzw. Anmeldung für einen anderen Verein erteilt werden.

Grundsätzlich besteht eine Spielberechtigung auch für alle Freundschafts- und Vorbereitungsspiele nur dann, wenn die offizielle Freigabe erteilt ist. Ausnahmen davon dürfen nur mit schriftlicher Einigung der beteiligten Vereine (Kopie an die beteiligten Landesverbände) gemacht werden.

2.2.5 Kommt ein Spieler/Verein seinen Verpflichtungen oder der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht nach, so tritt die Sperre erst 24 Monate nach dem Abmeldedatum außer Kraft.

2.2.6 *Ausbildungskosten*

Der abgebende Verein kann für einen Spieler von einem aufnehmenden Verein den Ersatz der Ausbildungskosten fordern. Die Ausbildungskosten sind ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich erbrachten Leistungen und Kosten des Vereines für den Spieler. Sie können für jedes Spieljahr, welches der Spieler zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 23. Lebensjahr seit der letzten Anmeldung, beim abgebenden Verein verbracht hat, gefordert werden.

Ausbildungskosten, die vom abgebenden Verein dem vorangegangenen Verein bezahlt wurden, können nicht weiter gefordert werden, wobei folgende Ausnahmen zu berücksichtigen sind:

Wechselt ein Spieler innerhalb von 24 Monaten ab Anmeldung erneut den Verein können die geleisteten Ausbildungskosten zusätzlich zu den seit dem letzten Wechsel angefallenen neuen Ausbildungskosten wie folgt weiter verrechnet werden:

- a) Wechsel innerhalb von 12 Monaten: 100 Prozent der an den vorangegangenen Verein geleisteten Ausbildungskosten
- b) Wechsel zwischen dem 13. und 24. Monat: 50 Prozent der an den vorangegangenen Verein geleisteten Ausbildungskosten.

Erfolgt die Anmeldung innerhalb der Übertrittszeit 1, so gilt als Stichtag für die 12 bzw. 24 Monate jeweils der 30. Juni

Die Höhe der Ausbildungskosten wird vom ÖHB in einer Anlage (Anlage B), welche Bestandteil dieser Bestimmung ist, festgesetzt.

Für die Berechnung der Ausbildungskosten sind Teile eines Spieljahres als volles Spieljahr zu werten

2.2.7 *Ablösen*

Ablösen können nur bei Vertragsspielern verlangt werden. Die Forderung eines Ablösebetrages erlischt nach Beendigung des Vertrages.

Die Freigabe durch den zuständigen Verband kann während des Bestehens einer festgestellten Ablöse bis zu deren Begleichung nicht erteilt werden.

3. Sonderfälle

3.1 Leihverträge

- 3.1.1 Ein Leihvertrag kann nur im Einvernehmen zwischen den Vereinen und dem Spieler und nur in den Übertrittszeiten abgeschlossen werden. Leihverträge dürfen nur für ein Spieljahr abgeschlossen werden und enden mit dem Spieljahr.
- 3.1.2 Der Leihvertrag ist mit dem Spielerpass an den Landesverband des verleihenden Vereines unverzüglich zu übermitteln. Der Landesverband des aufnehmenden Vereines wird vom Landesverband des verleihenden Vereines über den Leihvertrag unverzüglich in Kenntnis gesetzt und veranlasst die Ausstellung eines neuen Spielerpasses für den aufnehmenden Verein.
Ist beim Leihvertrag ein HLA-, WHA-, STL- oder Bundesligaspieler beteiligt, so ist der Leihvertrag auch an den ÖHB zu übermitteln.
- 3.1.3 Vom ausleihenden Verein ist die Jahresgebühr für den Spieler sowie eine Leihgebühr, welche vom ÖHB festgesetzt und in dem diesen Bestimmungen zugehörigen Anhang bekannt gegeben wird, zu entrichten.
- 3.1.4 Scheidet der ausleihende Verein mit seiner Mannschaft vor Ablauf des Spieljahres aus dem Meisterschaftsbewerb aus oder löst sich der ausleihende Verein während des Spieljahres auf, so ist der Spieler für den verleihenden Verein sofort wieder spielberechtigt. Diesbezüglich ist an den Landesverband des verleihenden Vereines ein Antrag auf Abänderung des Spielpasses zu stellen.
- 3.1.5 Löst sich der verleihende Verein während eines Spieljahres auf oder stellt den Spielbetrieb ein, kann sich der verliehene Spieler sofort beim ausleihenden Verein anmelden. Eine Anmeldung bei einem anderen Verein während der Gültigkeitsdauer des Leihvertrages ist nur mit Zustimmung des ausleihenden Vereines möglich. Nach Ablauf des Leihvertrages kann sich der Spieler ohne Beschränkungen bei jedem anderen gemäß Pkt. 3.3 anmelden.
- 3.1.6 Für alle Fragen, die mit Leihverträgen zusammenhängen, ist der jeweilige Kontrollausschuss zuständig.

3.2 Auflösung eines Vereines - Einstellung des Spielbetriebes

- 3.2.1 Löst sich ein Verein während eines Spieljahres auf oder stellt er den Spielbetrieb mit all den Mannschaften ein, für welche ein Spieler spielberechtigt war, so ist ein Spieler ohne Beschränkungen frei und kann sich jederzeit bei einem anderen Verein anmelden. Statt einer Abmeldung ist es dem zuständigen Landesverband vorbehalten, eine Bestätigung über die Auflösung des Vereines oder der Einstellung des Spielbetriebes zu verlangen.
- 3.2.2 Will sich ein Spieler bei einem ausländischen Verein anmelden, so sind die Bestimmungen der IHF und EHF einzuhalten.

3.3 Fusion

- 3.3.1 Eine Fusion kann nur zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli erfolgen. Alle Spieler der Rechtsvorgänger gelten als abgemeldet und müssen sich, um für den neuen Verein spielberechtigt zu sein, bei diesem beim zuständigen Landesverband anmelden. Geht der Zeitraum für Fusionierungen über den Zeitraum der ersten Übertrittszeit hinaus, gelten die Spieler als in der ersten Übertrittszeit angemeldet.
- 3.3.2 Einem durch Fusion entstandenen Verein bleibt der Platz in der jeweiligen ranghöchsten Spielklasse eines der Rechtsvorgänger erhalten. Der Platz des anderen Rechtsvorgängers geht verloren, außer es wird der Platz in der höheren Spielklasse nicht in Anspruch genommen.
- 3.3.3 Meldet sich ein Spieler bei einem anderen als dem neu entstandenen Verein an, so gelten die An- und Abmeldebestimmungen uneingeschränkt.

3.4 Spielgemeinschaften

- 3.4.1 Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann nur zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli und nur für die Dauer eines Spieljahres erfolgen. Über die Zulässigkeit einer Spielgemeinschaft entscheidet der zuständige Landesverband (Landesverbände). Bei Spielgemeinschaften von Vereinen an denen eine HLA, WHA ,Staats- oder Bundesligamannschaft beteiligt ist entscheidet der ÖHB.
- 3.4.2 Teilnahmeberechtigt in Spielgemeinschaften sind alle Spieler der beteiligten Vereine, die in der entsprechenden Altersgruppe spielberechtigt sind. Die Eintragung der Spielberechtigung im Spielerpass erfolgt aufgrund von Spielerlisten, die dem Landesverband oder dem ÖHB bis zum Beginn des Spieljahres vorzulegen sind.
- 3.4.3 Spieler von anderen Vereinen, die die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft erlangen wollen, haben sich bei einem Verein der Spielgemeinschaft unter Einhaltung der An- und Abmeldebestimmungen anzumelden. Sie sind auf der Spielerliste vom Landesverband oder vom ÖHB nachzutragen, wenn sie auf dieser noch nicht eingetragen waren.
- 3.4.4 Die Spieler von den, die Spielgemeinschaft eingehenden Vereinen bleiben für ihren ursprünglichen Verein angemeldet.
- 3.4.5 Ein Wechsel von Spielern zwischen Spielgemeinschaften derselben Altersgruppe innerhalb eines Spieljahres ist nicht möglich.
- 3.4.6 Löst sich ein Verein der Spielgemeinschaft während eines Spieljahres auf oder stellt den Spielbetrieb ein, so kann sich ein Spieler dieses Vereines sofort bei einem anderen Verein der Spielgemeinschaft anmelden. Die Anmeldung bei einem anderen, nicht der Spielgemeinschaft angehörigen Verein ist während der Dauer der Spielgemeinschaft nur mit Zustimmung der an der Spielgemeinschaft beteiligten, nicht aufgelösten Vereine möglich. Nach Ablauf der Spielgemeinschaft kann sich der Spieler gemäß Pkt. 3.3 bei jedem Verein ohne Beschränkung anmelden.

4. Spielvorschriften

4.1 Pflichtspiele

- 4.1.1 Alle Pflichtspiele sind in der vom Landesverband oder der TK festgesetzten Form (z.B. in der Meisterschaftsausschreibung, Durchführungs- und Spielbestimmungen) durchzuführen. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Spielverlegungen, Platztausch) sind in schriftlicher Form zu treffen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landesverbandes oder der TK.
- 4.1.2 Pflichtspiele sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit auszutragen. Kann ein Spiel aus einem, nicht im ausschließlichen Einflussbereich der Vereine liegenden Grund zum angesetzten Termin nicht ausgetragen werden und wird über einen Ersatztermin keine Einigung erzielt, setzt der Landesverband oder die TK einen Ersatztermin fest, gegen den kein Einspruch zulässig ist.
- 4.1.3 Die Ansetzung der Pflichtspiele wird durch die Landesverbände, bei Bundesspielen durch die TK, mittels Spielplan festgesetzt.
- 4.1.4 Tritt ein Verein zu einem ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspiel nicht an, so treten die in der Meisterschaftsausschreibung angeführten Folgen ein, es sei denn, dass dieser Verein nachweist, dass ihn am Nichtantreten kein Verschulden trifft. Für die Wahl des Abreisezeitpunktes und des Verkehrsmittels sind zu erwartende Witterungs- und Verkehrsverhältnisse jedenfalls zu berücksichtigen. Die Zureise zu Pflichtspielen erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dass der anreisende Verein ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein, zur gewerblichen Personenbeförderung befugtes Unternehmen benützt.
- 4.1.5 Die Schiedsrichter für Bundespflichtspiele werden vom Bundesschiedsrichterreferenten, sonst von den Schiedsrichterreferenten des zuständigen Landesverbandes, bestellt.

4.2 Allgemeine Vorschriften

- 4.2.1 Die Spieler sind verpflichtet, ihre Spiele in vollständiger und üblicher Sportbekleidung zu bestreiten. Die Vereine sind für die Übereinstimmung der im Spielbericht eingetragenen Nummern mit jenen der Spieler verantwortlich.
- 4.2.2 Die Mannschaften haben derart bekleidet anzutreten, dass ein Auseinanderhalten der beiden Mannschaften leicht möglich ist. Ordnen die Schiedsrichter wegen zu großer Ähnlichkeit der Spielkleidung beider Mannschaften einen Dressenwechsel an, so hat bei Bundesspielen die Gastmannschaft, bei sonstigen Spielen die Heimmannschaft, die Umkleidung vorzunehmen. Den Landesverbänden bleibt eine abweichende Regelung vorbehalten.
- 4.2.3 Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ordnungsgemäßen Spielfläche verantwortlich. Er hat für hinreichende Waschgelegenheiten, sowie für getrennte und versperrbare Umkleideräume für beide Mannschaften und die Schiedsrichter zu sorgen.
- 4.2.4 Der Verein der Heimmannschaft ist für die Beistellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, die eine reibungslose Durchführung des Spieles und den Schutz der Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter gewährleisten, verantwortlich. Die Ordner sind deutlich wahrnehmbar als solche zu kennzeichnen. Über Aufforderung der Schiedsrichter hat sich der Ordnerobmann vor dem Spiel bei diesem zu melden.

- 4.2.5 Der Verein der Heimmannschaft hat Funktionären und Schiedsrichtern des zuständigen Landesverbandes, Bundesschiedsrichtern und Nationalspielern, sowie Funktionären des Österreichischen, Europäischen und Internationalen Handballverbandes, die sich jeweils als solche legitimieren, den freien Eintritt zu gewähren.

4.3 Spielleitung

- 4.3.1 Das Spiel ist grundsätzlich von den nominierten Schiedsrichtern, die keinem der beteiligten Vereine angehören sollten, zu leiten.
- 4.3.2 Sind zum angesetzten Spieltermin die nominierten Schiedsrichter nicht anwesend, so ist das Spiel, bei Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden von Verbandsschiedsrichtern, die keinem der beteiligten Vereine angehören, zu leiten. Sind mehrere solche Schiedsrichter am Spielort anwesend, so haben sich die beteiligten Vereine auf die erforderlichen Schiedsrichter zu einigen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Los. Der Losentscheid ist durch den an Jahren ältesten Schiedsrichter vorzunehmen.
Ist zum angesetzten Spieltermin von zwei nominierten Schiedsrichtern nur einer anwesend, so hat dieser das Spiel zu leiten. Dies gilt für Bundesspiele. Den Landesverband bleibt eine diesbezügliche Regelung vorbehalten.
- 4.3.3 Sind nur Verbandsschiedsrichter anwesend, die einem der beteiligten Vereine angehören oder nahestehen, haben sich die Vereine auf die erforderlichen Schiedsrichter, bei sonstigem Losentscheid, zu einigen.
- 4.3.4 Ist überhaupt kein Verbandsschiedsrichter anwesend, muss das Spiel von einem, dem ÖHB unterstehenden Funktionär oder Spieler geleitet werden. Jedem Verein steht ein Vorschlagsrecht zu, bei Nichteinigung entscheidet das Los.
- 4.3.5 Wurde ein Spiel angepfiffen, kann ein Schiedsrichter nicht mehr ausgetauscht werden.
- 4.3.6 Fällt während eines Spieles ein Schiedsrichter aus, hat der andere Schiedsrichter das Spiel alleine weiterzuführen. Bei Ausfall beider Schiedsrichter ist analog den oben angeführten Punkten vorzugehen.
- 4.3.7 HLA, WHA, Staats- und Bundesligaspiele dürfen grundsätzlich nur von Bundesschiedsrichtern geleitet werden.

4.4 Spieldurchführung

- 4.4.1 Ist das Spielfeld zum Zeitpunkt des Spielbeginns durch irgendeine Veranstaltung besetzt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgt, abzuwarten und der Grund des verspäteten Spielbeginnes auf dem Spielbericht zu vermerken. In diesem Fall darf sich kein Verein weigern nach Ablauf von 30 Minuten anzutreten.
Ist nach Ablauf von 30 Minuten ein Spielbeginn nicht möglich, ist das Spiel neu anzusetzen. Der veranstaltende (Heim-) Verein hat in diesem Fall sämtliche Kosten des gegnerischen Vereines sowie die Schiedsrichterkosten zu tragen. Über allfällige Streitfragen entscheidet der zuständige Strafausschuss.
- 4.4.2 Ist das auszutragende Spiel ein Pflichtspiel und findet vorher ein Freundschaftsspiel statt, so ist dieses zu kürzen, damit das Pflichtspiel pünktlich begonnen werden kann..
- 4.4.3 Die Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Spielortes und der Spielkleidung obliegt den Schiedsrichtern. Anordnungen zur Behebung von Mängeln sind sofort vorzunehmen.

Die Schiedsrichter haben den äußersten Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die Behebung der Mängel vorzunehmen ist. Die hierzu erforderliche Zeit ist von den Vereinen ohne Protest abzuwarten.

- 4.4.4 Vor dem Spiel haben die Schiedsrichter den Spielbericht auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den Spielerpässen zu vergleichen. Die Überprüfung nach Spielbeginn (Anpfiff) obliegt dem Kampfgericht. Ein Antreten eines Spielers ohne Spielerpass ist gestattet, wenn die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wird. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken und vom betreffenden Verein mit Unterschrift zu bestätigen.

Siehe dazu Erläuterung 1

- 4.4.5 Die Spielerpässe sind bis zum Schluss des Spieles von den Schiedsrichtern oder vom Kampfgericht zu verwahren.

4.5 Zwischenfälle

- 4.5.1 Ist die ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterführung eines Spieles gefährdet, hat der Schiedsrichter den Mannschaftsverantwortlichen die notwendigen Maßnahmen zu erteilen. Erst nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten darf ein Schiedsrichter das Spiel abbrechen.

- 4.5.2 Wird ein Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes, von wem auch immer, insultiert, ist das Spiel sofort abzubrechen.
Ein Spielabbruch ist vom Schiedsrichter entsprechend anzuzeigen. Ein abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden.

4.6 Auswahlspiele

- 4.6.1 Spieler, die für eine HLA, WHA, Staats- oder Bundesligamannschaft spielberechtigt sind, nehmen die Verpflichtung auf sich, Einberufungen in Auswahlmannschaften des ÖHB (Nationalmannschaften) und zu den dazugehörigen Ausbildungslehrgängen und Übungseinheiten Folge zu leisten. Solange eine ausdrückliche Entlassung nicht erfolgt ist, ist jede, auch nur fahrlässige Übertretung dieser Bestimmung nach der Rechtsordnung zu bestrafen.
- 4.6.2 Vereine, deren Spieler der obigen Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenso wie der Spieler wegen grob unsportlichen Verhaltens nach der Rechtsordnung bestraft werden.

5 Meisterschaftsausschreibung

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Diese Meisterschaftsausschreibung ist für alle auszuschreibenden Meisterschaften bindend. Abweichende Regelungen durch die Landesverbände können nur in den dafür mit dem Ausdruck „LV-Regelung“ gekennzeichneten Punkten vorgenommen werden.
- 5.1.2 Alle Pflichtspiele sind nach den Spielregeln der IHF und den Vorschriften des ÖHB auszutragen.
- 5.1.3 Bei allen Pflichtspielen dürfen in den Mannschaften nur Personen jenes Geschlechtes spielen, für die der jeweilige Bewerb (männlich/weiblich) ausgeschrieben wurde. Die TK kann im Bereich der Jugend Ausnahmen bestimmen.

5.2 Teilnahmeberechtigung

- 5.2.1 Zur Teilnahme an der Meisterschaft eines Landesverbandes sind alle Vereine berechtigt, welche ihren Sitz im politischen Bereich (Landesgrenzen) dieses Landes haben. Will ein Verein infolge ungünstiger geographischer Lage oder sonstiger Umstände an den Bewerbungen eines benachbarten Landesverbandes teilnehmen, so ist dazu die Zustimmung der beteiligten Landesverbände erforderlich. Bei Teilnahme an ausländischen Bewerbungen ist die Zustimmung des ÖHB - Präsidiums erforderlich.
- 5.2.2 Die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an ein und demselben Bewerb ist nur bei LV – Bewerbungen möglich. Bei Bewerbungen, die von der TK des ÖHB ausgeschrieben werden, ist eine Genehmigung des ÖHB Präsidiums erforderlich.
- 5.2.3 Nimmt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit mehreren Mannschaften an einem Bewerb teil, so dürfen die Spieler nur in jeweils einer Mannschaft eingesetzt werden. Diesbezüglich sind entsprechende Kaderlisten vorzulegen. (LV-Regelung)
- 5.2.4 Bei HLA, WHA und Bundesligabewerben ist gesondert zumindest ein eigener Bewerb einer Nachwuchsmannschaft durchzuführen, deren genaue Spezifizierung der jeweiligen Meisterschaftsausschreibung (oder Durchführungs- und Spielbestimmungen) vorbehalten bleibt. Jeder HLA, WHA- und Bundesligaverein ist verpflichtet, mit einer Nachwuchsmannschaft an diesem Bewerb teilzunehmen. Führt der Verein keine Nachwuchsmannschaft oder tritt eine Nachwuchsmannschaft dreimal nicht zu einem Pflichtspiel an, kann der Verein nicht an einem HLA, WHA oder Bundesligabewerb teilnehmen bzw. scheidet er aus dem laufenden Bewerb aus. Alle bis dahin erzielten Resultate sind zu streichen.

5.3 Nennung

- 5.3.1 Ein Verein, der beabsichtigt an einem Meisterschaftsbewerb teilzunehmen, hat innerhalb der durch die Meisterschaftsausschreibung oder den Durchführungs- und Spielbestimmungen festgesetzten Frist seine Nennung abzugeben.
- 5.3.2 Die Nennung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Nennung übernimmt der Verein die Verpflichtung zur Teilnahme der betreffenden Mannschaft am Meisterschaftsbewerb und zur Zahlung des vorgeschriebenen Nenngeldes innerhalb der festgesetzten Frist. Eine

Rückzahlung des Nenngeldes findet weder bei Rücktritt vor Beginn, noch bei Ausscheiden während des Meisterschaftsbewerbes statt.

- 5.3.3 Nachnennungen können gegen Zahlung der doppelten Nenngeldder schriftlich erfolgen, sofern alle am jeweiligen Meisterschaftsbewerb teilnehmenden Vereine zustimmen. (LV-Regelung)

5.4 Durchführung

- 5.4.1 Der Durchführungsmodus des Meisterschaftsbewerbes, sowie die Form der Auslosung, ist in den jeweiligen Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) genau anzugeben.
- 5.4.2 Grundsätzlich soll jeder Meisterschaftsbewerb in zwei Durchgängen ausgetragen werden, wobei jeder Verein zweimal gegen jeden spielt und dabei einmal Platzwahl hat. (LV-Regelung)
- 5.4.3 In den Meisterschaftsausschreibungen (Durchführungs- und Spielbestimmungen) kann auch die Durchführung von Play - Off - Spielen vorgesehen werden, deren genaue Abwicklung den jeweiligen Ausschreibungen vorbehalten bleibt.
- 5.4.4 Die Landesverbände haben jeweils festzusetzen, in welchen Bewerb (Gruppen, Ligen) die Meisterschaft durchgeführt wird.
- 5.4.5 Alle neu hinzugekommenen Vereine haben in der untersten Spielklasse zu beginnen. Bei Fusionen oder der Gründung von Spielgemeinschaften hat der fusionierte Verein oder die Spielgemeinschaft den Anspruch auf den Platz in der ranghöchsten Spielklasse, in welcher einer der beteiligten Vereine vertreten war.
- 5.4.6 Die Wertung des Meisterschaftsbewerbes erfolgt nach dem Punktesystem: Sieg 2 Punkte, Unentschieden 1 Punkt, Niederlage 0 Punkte.
- 5.4.7 Wer nach Beendigung des Meisterschaftsbewerbes die höchste Punkteanzahl aufweist, ist der Sieger des jeweiligen Bewerbes. Die Reihenfolge der übrigen Mannschaften richtet sich ebenfalls nach der Punkteanzahl.
- 5.4.8 Haben mehrere Vereine die gleiche Punkteanzahl, so entscheiden für deren Reihung die Spiele untereinander (gemäß höhere Punktzahl, bessere Tordifferenz, größere Anzahl der erzielten Tore, größere Anzahl der erzielten Auswärtstore bei den Spielen gegeneinander). Ergibt sich auch hier Gleichheit, entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele des jeweiligen Durchgangs (Grunddurchgang oder Play Off), bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der erzielten Tore. Sind auch diese gleich, entscheidet das Los, ausgenommen es geht um die ersten drei Plätze und die Abstiegsplätze. In diesen Fällen sind Entscheidungsspiele durchzuführen. Punkt 5.6.3 ist zu beachten.

5.5 Beglaubigung und Protest

- 5.5.1 Die Beglaubigung von Spielen erfolgt auf Grund des Spielberichtes durch das zuständige Organ des Landesverbandes (Sekretariat, Wettspielreferent etc.) bei Bundesspielen durch das Sekretariat des ÖHB. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat beglaubigt.
- 5.5.2 Erhebt ein Verein Protest, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken und vom protestierendem Verein gegenzuzeichnen.

- 5.5.3 Ein Protest ist unverzüglich, spätestens unmittelbar nach dem Spielende bekannt zugeben und so fristgerecht näher auszuführen, dass dieser Schriftsatz am übernächsten Werktag (Samstag wird idS nicht als Werktag gewertet) nach dem Spieltag beim zuständigen Landesverband, bei Bundesspielen beim ÖHB - Sekretariat, einlangt. Der Schriftsatz hat einen bestimmten Antrag, die Angabe der Protestgründe sowie etwaige Beweismittel zu enthalten.
Nicht unverzüglich bekannt gegebene Proteste sind ebenso wie nicht rechtzeitig ausgeführte als verspätet zurückzuweisen.
Gleichzeitig mit der schriftlichen Ausfertigung des Protestes ist die jeweilige Protestgebühr zu bezahlen bzw. deren Bezahlung nachzuweisen, ansonsten gilt der Protest als zurückgezogen.
- 5.5.4 Über Proteste entscheidet der zuständige Strafausschuss des jeweiligen Landesverbandes, bei Bundesspielen der Strafausschuss des ÖHB. Der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen der Ausschuss- und Verfahrensordnung.
Die Entscheidung des Ausschusses hat zu enthalten, ob das Spiel resultatsmäßig zu beglaubigen ist, ob eine Strafbeglaubigung vorzunehmen ist oder ob eine Neuaustragung angeordnet wird.
- 5.5.5 Strafbeglaubigungen sind in den nachangeführten Fällen wie folgt durchzuführen:
- a) Nichtantreten einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner
 - b) Nichtantreten beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
 - c) Abtreten einer Mannschaft oder Abbruch aus dem Verschulden einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner oder Resultat zum Zeitpunkt der Spielbeendigung, sofern die Tordifferenz besser ist
 - d) Abtreten beider Mannschaften oder Spielabbruch aus Verschulden beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
 - e) Erstreben unerlaubter Vorteile, wie z.B. Einsatz eines unberechtigten Spielers: 12:0 für den Gegner oder das erzielte Resultat, sofern die Tordifferenz besser ist.
 - f) Erstreben unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften
 - g) Eine oder beide Mannschaften sind disqualifiziert: 0:12 gegen die Mannschaft bzw. Mannschaften
 - h) Spiele, die bis zur Beendigung der Meisterschaft nicht ausgetragen wurden: 0:12 gegen den oder die Schuldtragenden

5.6 Sonderfälle

- 5.6.1 Scheidet eine Mannschaft aus einem Meisterschaftsbewerb aus, so sind alle von dieser Mannschaft erzielten Resultate zu streichen.
- 5.6.2 Wird ein Spiel überhaupt nicht oder regelwidrig abgewickelt, so ist in Fällen höherer Gewalt oder bei erwiesener Schuldlosigkeit beider Mannschaften ein neuer Termin festzusetzen.
- 5.6.3 Bei Nichtantreten oder Abtreten ist (sind) die schuldtragende(n) Mannschaft(en), unabhängig von den Spielen untereinander und der Tordifferenz, auf den letzten Platz der punktegleichen Mannschaften zu setzen.
- 5.6.4 Über sämtliche sonstige Sonderfälle entscheidet der zuständige Landesverband, bei Bundesspielen der ÖHB.

6 Vermarktungsrechte

- 6.1 Grundsätzlich hat der ÖHB für alle laut Statuten vom ÖHB ausgeschriebenen Spiele die Vermarktungsrechte.

7. Rechtsordnung

7.1 Allgemeines

Die Rechtsordnung regelt die Straftatbestände und bestimmt nach welchen Kriterien die Strafen zu bemessen sind.

7.2 Definitionen

- 7.2.1 Sperre bedeutet das Verbot der aktiven Teilnahme an allen Pflichtspielen innerhalb des ÖHB für die Dauer der Sperre. Ist die Dauer der Sperre in Pflichtspielen angegeben, dann ist die aktive Teilnahme an Pflichtspielen erst dann wieder möglich, wenn die entsprechende Anzahl von Runden des Bewerbes, in dem die Sperre erfolgte, durchgeführt wurde.
Die Sperre eines Funktionärs zieht auch seine Sperre als Spieler für den gleichen Zeitraum nach sich.
- 7.2.2 Sperre eines Vereinsfunktionärs bedeutet, dass der Bestrafte überhaupt nicht als Funktionär tätig sein darf. Gesperrten Funktionären ist es untersagt im Zuge eines Spieles einer Mannschaft ihres Vereines auf das Spielgeschehen, auf was für eine Art auch immer, Einfluss zu nehmen. Bei Sperrern über 12 Wochen ist ein Vereinsfunktionär, der zugleich auch Verbandsfunktionär ist, für die Dauer der Sperre seiner Verbandsfunktion enthoben.
- 7.2.3 Die Sperre eines Verbandsfunktionärs hat zur Folge, dass dieser keine Verbandsfunktion bekleiden kann.
- 7.2.4 Fällt die Sperre in einen Zeitraum, in welchem in dem Bewerb, in dem die Sperre erfolgte, eine Spielpause eintritt, so kann die Sperre für alle anderen Bewerbe zeitlich begrenzt werden. Ein Spiel entspricht in diesem Fall 1 Woche.
- 7.2.5 Geldstrafe ist ein durch einen Verein zu bezahlender Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 20 Tagen an die angegebene Einzahlungsstelle zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Geldstrafe ist eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen, wobei ein Säumniszuschlag von 10% oder mindestens 20,-- Euro zu bezahlen ist. Bei Nichtzahlung der Geldstrafe und des Säumniszuschlages innerhalb der Nachfrist tritt, bis zu deren gänzlichen Zahlung, eine Sperre des Vereins mit sämtlichen Mannschaften ein.
- 7.2.6 Platzsperre bedeutet, dass der bestrafte Verein auf seiner Sportanlage bzw. der Sportanlage, wo er üblicherweise seine Spiele ausführt, keine Pflichtspiele austragen darf. Im Falle der Verhängung einer Platzsperre kann auch ausgesprochen werden, in welchem Umkreis der Sportanlage dieses Verbot gilt.
- 7.2.7 Ordnungszwang bedeutet, dass der bestrafte Verein für eine bestimmte Anzahl von Spielen auf der von ihm benützten Sportanlage zur Beistellung einer festgesetzten Anzahl von Ordnern und/oder Sicherheitsorganen, auf seine Kosten, verpflichtet ist.
- 7.2.8 Auslandssperre bedeutet, dass der gesperrte Verein mit keiner Mannschaft Wettspiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine austragen darf.
- 7.2.9 Ordnungsstrafsätze sind die, in einer Anlage (Anlage C) zu diesen Bestimmungen fix festgesetzten Strafsätze.
- 7.2.10 Strafaufschub bedeutet, dass die Strafe erst nach Verstreichen eines festgesetzten Zeitraumes wirksam wird. Der Strafaufschub kann nur eingeräumt werden:

- a) bei Funktionsenthebung eines Vereinsfunktionärs über Antrag bis max. 2 Wochen
- b) bei Verhängung einer Auslandssperre für Spiele gegen ausländische Mannschaften oder im Rahmen eines Turniers, an dem mindestens vier Mannschaften teilnehmen, wenn diese Spiele vor Begehung des zur Sperre führenden Deliktes vereinbart waren.

- 7.2.11 Tilgung bedeutet, dass eine Strafe nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nicht mehr berücksichtigt werden darf. Die Tilgung tritt ein bei einer Strafe bis zu:
- a) Ein Monat, 4 Pflichtspielen oder bis zu 300,-- € - nach 1 Jahr
 - b) Zwei Monaten, 8 Pflichtspielen oder bis zu 600,-- € - nach 2 Jahren
 - c) Drei Monaten, 12 Pflichtspielen oder bis zu 1700,-- € - nach 3 Jahren
 - d) bei allen höheren Strafen - nach 5 Jahren

- 7.2.12 Begnadigung bedeutet, dass eine bereits rechtskräftige Strafe aufgehoben, umgewandelt oder vorzeitig getilgt wird.
Eine Begnadigung kann nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und nur über einen begründeten Antrag erfolgen. Das Begnadigungsrecht steht bei sämtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bundesspielen dem Präsidium des ÖHB, bei Landesverbandsangelegenheiten dem Vorstand (Präsidium) des Landesverbandes zu.

7.3 Straftatbestände

- 7.3.1 Grobe Unsportlichkeiten im Verhalten zum Gegner im Sinne der Spielregeln sind mit einer Sperre bis zu 2 Jahren, im Falle einer schweren Verletzung des gegnerischen Spielers mit Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren, zu bestrafen.
Als schwere Verletzung ist eine solche Verletzung zu verstehen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches als solche anzusehen ist.
- 7.3.2 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer insultiert, ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten, mit einer Sperre von 12 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren und/oder einer Geldstrafe, zu bestrafen.
- 7.3.3 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Kampfgerichtes oder einen Verbandsfunktionär während oder wegen dessen Tätigkeit insultiert, ist mit einer Sperre von 10 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren und/oder einer Geldstrafe, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten mit einer Sperre von 1 bis zu 8 Jahren und/oder einer Geldstrafe, zu bestrafen.
- 7.3.4 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Kampfgerichtes oder einen Verbandsfunktionär wegen dessen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel beleidigt, ist mit einer Sperre von 3 bis 12 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.
- 7.3.5 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer auf dem Spielfeld oder auf dem Weg von und zur Kabine beleidigt, ist mit einer Sperre von 2 bis 8 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.
- 7.3.6 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einem Schiedsrichter, einem Spieler oder einem Mitglied des Kampfgerichtes gefährlich droht, ist mit einer Sperre von 6 bis 12 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe zu bestrafen.
- 7.3.7 Ein grob unsportliches Verhalten eines Vereines oder Spielers ist mit Rüge, Sperre bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafe bis zu 1700,-- € zu bestrafen.
Als grob unsportliches Verhalten gilt insbesondere:

Abtreten einer Mannschaft, Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsbehörden oder des Schiedsrichters, vorsätzlich störendes Eingreifen eines Vereines oder Funktionärs in den Spielverlauf, beleidigendes Kritisieren eines Schiedsrichters oder Mitglied eines Kampfgerichtes, unzureichender Ordnerdienst, Nichtbefolgung von Einberufungen zu Auswahlmannschaften des ÖHB oder der Landesverbände.

Als Zusatzstrafen können Ordnungszwang, Platzsperre und Auslandssperre verhängt werden.

- 7.3.8 Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung von Verbandsvorschriften durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu 1700,-- oder Sperre bis zu einem Jahr zu bestrafen.
Wird dieses Vergehen nur fahrlässig begangen und liegt nur ein milderer Grad des Vergehens vor, so kann als Strafe auch eine Rüge verhängt werden. Als Zusatzstrafen können Platzsperre oder Auslandssperre verhängt werden.
- 7.3.9 Ein vorsätzlich grob organisationswidriges Verhalten eines Funktionärs, Spielers oder Vereines ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 4 Jahren oder mit Geldstrafe von 150,-- bis 2200,-- € zu bestrafen.
Als grob organisationswidriges Verhalten gilt insbesondere:
Missbrauch einer Funktion, Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden, Fälschungen oder Verfälschungen von Vereins- oder Verbandsurkunden (z.B. Spielerpass, Spielbericht etc.)
- 7.3.10 Jede Bestechung ist mit einer Sperre von 2 Jahren bis lebenslänglich oder mit einer Geldstrafe von 1700,-- bis 17000,-- € zu bestrafen.
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht die sportliche Leistung einer Mannschaft bzw. eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.
- 7.3.11 Die Verletzung der von der BSO herausgegebenen Dopingbestimmungen gilt als Erstreben eines unerlaubten Vorteiles und ist gemäß den jeweiligen Dopingbestimmungen der BSO, die integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen sind, zu bestrafen.
- 7.3.12 In den Fällen der Punkte 7.3.4 bis 7.3.9 ist eine bedingte Strafnachsicht möglich.

7.4 Strafbemessung

- 7.4.1 Die Strafe ist unter Bedachtnahme auf allfällige Milderungs- und Erschwerungsgründe innerhalb des angegebenen Strafrahmens festzusetzen.
- 7.4.2 Gegen Vereine können als Hauptstrafen nur Rüge und Geldstrafen, gegen Spieler und Funktionäre Rüge, Sperre und Geldstrafe verhängt werden.
Geldstrafen gegen Spieler und Funktionäre werden dem Verein, dem sie angehören, zugerechnet.
- 7.4.3 Als Milderungsgründe gelten insbesondere:
sportliche Unbescholtenheit, sportliche Unerfahrenheit, begreifliche Erregung, Geständnis, Verleitung durch Dritte, Provokation durch einen Dritten, der Umstand, dass es bei einem Versuch geblieben ist, Schadensgutmachung, jugendliches Alter.
- 7.4.4 Als Erschwerungsgründe gelten insbesondere:
Vorstrafen, Wiederholung desselben Deliktes, Anstiftung, Begehung von Delikten, die das Ansehen des Verbandes schädigen, Zusammentreffen mehrerer Delikte.

- 7.4.5 Bei Zusammentreffen mehrerer Delikte ist die Strafe nach dem höchsten Strafsatz zu bemessen.
- 7.4.6 Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wenn die Milderungsgründe an Zahl und Gewicht die Erschwerungsgründe überwiegen, kann bei der Strafzumessung bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herab gegangen werden.
- 7.4.7 Strafen können auch bedingt oder teilweise bedingt ausgesprochen werden (Siehe Pkt. 7.3.12). In diesem Fall ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die mindestens 6 Monate oder maximal 2 Jahre betragen darf. Gründe für den Ausspruch (teil-) bedingter Strafen sind insbesondere:
Jugendliches Alter, Geständnis, Schadensgutmachung, sonstige Gründe, die erwarten lassen, dass der Strafzweck durch die bloße Androhung erreicht wird.
Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft gilt die Strafe als vollzogen, ansonsten ist sie mit der neuen Strafe zu vollziehen.

8. Ausschuss- und Verfahrensordnung

8.1 Ausschüsse – Allgemeines

- 8.1.1 Die Wahrnehmung der Einhaltung sowie die Vollziehung der angeführten Bestimmungen steht den Ausschüssen zu.
- 8.1.2 Sämtliche Ausschüsse entscheiden in Senaten von mindestens drei Personen, wobei eine Person den Vorsitz führen muss.
- 8.1.3 Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefällt, außer es ist ausdrücklich ein einstimmiger Beschluss durch die Bestimmungen vorgesehen.
- 8.1.4 Die Ausschussmitglieder werden in Bundesangelegenheiten vom Präsidium des ÖHB, in Landesangelegenheiten vom Vorstand (Präsidium) des Landesverbandes bestellt. Die Art und Weise der Bestellung obliegt den zuständigen Gremien bzw. Statuten oder sonstigen Bestimmungen. Ein Ausschuss muss mindestens drei und darf maximal neun Mitglieder haben.

8.2 Kontrollausschuss

- 8.2.1 Beim ÖHB und bei den Landesverbänden sind Kontrollausschüsse einzurichten. Die Landesverbände haben das Recht bis zu Erlassung neuer Statuten bzw. Bestimmungen einen bestehenden Ausschuss mit den Aufgaben des Kontrollausschusses zu betrauen.
- 8.2.2 Der Kontrollausschuss entscheidet in allen verbandsinternen Angelegenheiten im Zusammenhang mit An- und Abmeldungen von Spielern, sowie Abschlüssen von Leihverträgen.
Der Kontrollausschuss des ÖHB entscheidet bei An- und Abmeldung von Spielern zu oder von einem HLA; WHA,- oder Bundesligaverein und bei Wechsel von Spielern zwischen den Vereinen von zwei verschiedenen Landesverbänden. In allen anderen Fällen entscheidet der Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes.

8.3 Strafausschuss

- 8.3.1 Beim ÖHB und bei den Landesverbänden sind Strafausschüsse einzurichten. Die Art und Weise der Bestellung der Ausschussmitglieder obliegt den zuständigen Gremien nach den jeweils geltenden Statuten oder sonstigen Bestimmungen.
- 8.3.2 Der Strafausschuss entscheidet in allen verbandsinternen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsordnung, Protesten und Beglaubigung von Spielen, sowie daraus allenfalls entstehenden Forderungen zwischen Vereinen.

8.4 Verfahren

- 8.4.1 *Instanzenzug*
In Bundesangelegenheiten, das sind alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bundesspielen und mit HLA, WHA und Bundesligaspielen sowie zwischen zwei Landesverbänden, entscheidet in erster Instanz der zuständige Ausschuss und in zweiter Instanz das Präsidium des ÖHB.

Ausgenommen davon sind Entscheidungen des Kontrollausschusses in Angelegenheiten von Ausbildungskosten und Verpflichtungen von Spielern gegenüber Vereinen. In diesen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Kontrollausschusses endgültig.

In Landesangelegenheiten, das sind alle Angelegenheiten, die nicht Bundesangelegenheiten sind, entscheidet in erster Instanz der zuständige Ausschuss, in zweiter Instanz der Vorstand bzw. das Präsidium des Landesverbandes und in letzter Instanz das Präsidium des ÖHB.

Ausgenommen davon sind die, wie oben angeführt, Entscheidungen des Kontrollausschusses, jedoch bleibt es den Landesverbänden vorbehalten in ihrem Bereich einen weiteren Instanzenzug vorzusehen.

8.4.2 *Verfahrensdauer*

Sämtliche Instanzen haben über die bei ihnen anhängigen Angelegenheiten ohne Verzögerungen zu entscheiden.

Trifft eine Instanz innerhalb von drei Wochen keine Entscheidung, so geht das Entscheidungsrecht über Antrag einer Partei auf die nächsthöhere Instanz, sofern eine solche vorgesehen ist, über.

Einer Partei stehen bei Verfahrensverzögerungen keine Ansprüche gegenüber den Verbänden oder den Entscheidungsorganen zu.

8.4.3 *Gebühren*

Die für Verfahren anfallenden Gebühren werden in einer Anlage (Anlage C), welche integrierender Bestandteil dieser Bestimmungen ist, festgesetzt.

8.4.4 *Aktenvorlage*

Sämtliche Entscheidungsorgane sind befugt die Parteien zur Vorlage von entscheidungsrelevanten Akten aufzufordern. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Entscheidung nach den vorliegenden Akten zu treffen.

8.4.5 *Partei*

Partei im Verfahren ist derjenige, welcher am Verfahren unmittelbar beteiligt ist, sowie derjenige, der am Ausgang des Verfahrens ein rechtliches Interesse hat. Ein bloß tatsächliches Interesse ist nicht ausreichend.

Dem zuständigen Landesverband sowie dem Präsidium des ÖHB kommt immer Parteistellung zu.

Jeder Partei steht es frei, sich von jedermann im Verfahren vertreten zu lassen.

Versäumnisse des Vertreters werden der Partei zugerechnet. Ein Ersatz der Kosten der Vertretung kann nicht eingefordert werden.

8.4.6 *Öffentlichkeit*

Sämtliche Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. An den Sitzungen dürfen nur die für den Ausschuss bestimmten Senatsmitglieder teilnehmen.

8.4.7 *Mündlichkeit*

Grundsätzlich entscheiden die Ausschüsse aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Erachtet der Vorsitzende eines für den jeweiligen Ausschuss bestimmten Senates eine mündliche Verhandlung für entbehrlich, kann eine Entscheidung auch in einer nichtöffentlichen Sitzung oder durch ein schriftliches Verfahren getroffen werden. Beim schriftlichen Verfahren hat der Senatsvorsitzende einen Entscheidungsentwurf den anderen Senatsmitgliedern zu vermitteln. Bei der erforderlichen Zustimmungquote, allenfalls nach getroffenen Veränderungen des übersandten Entwurfes, ist die Entscheidung endgültig und den Parteien zuzustellen. Verlangt jedoch ein Senatsmitglied oder der Beschuldigte bzw. die beklagte Partei (s. 8.5.2) eine Sitzung oder Verhandlung, so ist eine solche abzuhalten.

8.4.8 *Ablehnung von Senatsmitgliedern*

Den Parteien ist so rechtzeitig vor Entscheidungsfindung die Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusssenates bekannt zu geben, dass diese die Möglichkeit der Ablehnung eines Senatsmitgliedes wahrnehmen können.

Ein Senatsmitglied kann von einer Partei abgelehnt werden, wenn seine volle Unbefangenheit in Zweifel steht. Dies gilt insbesondere, wenn zu einem der Parteien ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht oder ein solches aufgrund einer Schwägerschaft beruht.

Ein Antrag auf Ablehnung eines Senatsmitgliedes ist unmittelbar (innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe des Senates) in Bundesangelegenheiten beim Präsidium des ÖHB, sonst beim Vorstand (Präsidium) des zuständigen Landesverbandes einzubringen. Diese entscheiden endgültig und bestimmen erforderlichenfalls ein anderes Senatsmitglied.

8.4.9 *Freie Beweiswürdigung*

Sämtliche Beweise sind von den Senatsmitgliedern frei nach ihrer Überzeugung zu würdigen. Der Senat ist in seiner Entscheidung unabhängig.

8.4.10 *Zweifelsfragen*

Bei Auslegungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verfahren sind die allgemeinen Verwaltungsgesetze sowie das österreichische Zustellungsgesetz anzuwenden.

8.5 Besondere Verfahrensbestimmungen für Strafausschüsse

8.5.1 *Strafverfügungen*

Ist ein Vergehen aufgrund eigener Wahrnehmung eines Verbandsfunktionärs oder eines Schiedsrichters angezeigt worden, kann der Vorsitzende des zuständigen Strafausschusssenates I. Instanz eine Strafe mittels Strafverfügung verhängen. In Fällen bloßer Ordnungswidrigkeiten kann die Strafverfügung auch vom Sekretariat des zuständigen Landesverbandes, in Bundesangelegenheiten vom ÖHB -Sekretariat verhängt werden. Die Strafe richtet sich ausschließlich nach dem, in einer Anlage zu diesen Bestimmungen vorliegenden Strafenkatalog.

Gegen eine Strafverfügung kann innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden und daraufhin ist dann ein ordentliches Verfahren einzuleiten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Strafverfügung rechtskräftig und diese ist bei Bundesangelegenheiten mittels Rundschreiben zu veröffentlichen.

8.5.2 *Ordentliches Verfahren*

a) Das Verfahren in der I. Instanz ist nur dann mündlich durchzuführen, wenn dies vom Senat ausdrücklich für notwendig erachtet wird oder der Beschuldigte oder die beklagte Partei dies ausdrücklich verlangt. Andernfalls erfolgt die Durchführung auf schriftlichem Weg.

Die Partei, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ist zur Stellungnahme und Bekanntgabe allfälliger Beweismittel aufzufordern, sofern dies nicht schon durch die Einspruchsangaben gegen eine Strafverfügung oder sonst von der Partei erfolgte.

b) Wird keine Stellungnahme abgegeben oder erscheinen beklagte Parteien oder Zeugen trotz ordnungsgemäßer Ladungen nicht zu einer Verhandlung, so kann das Verfahren ohne deren Mitwirkung durchgeführt werden.

c) Zeugen dürfen sich der Aussage nur dann entschlagen, wenn ihnen die wahrheitsgemäße Beantwortung persönlich zum Nachteil gereichen würde. Vor Abgabe einer Aussage ist der Zeuge darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer bewusst falschen Aussage gemäß Pkt. 7.3.9 strafbar ist.

d) Dem Ausschuss steht es frei, sämtliche Beweismittel (darunter fallen auch Videoaufzeichnungen) beizuschaffen, die zur Wahrheitsfindung notwendig sind. Im Falle einer Regelauslegung kann auch eine Stellungnahme des Bundesschiedsrichterreferenten eingeholt werden.

- e) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmungen getroffen wurden, sind unanfechtbar.
Regelverstöße von Schiedsrichtern oder von Mitgliedern des Kampfgerichtes können nur dann zur Spielwiederholung führen, wenn sie spielentscheidend waren.
- f) Das Strafverfahren I. Instanz ist mit einem Straferkenntnis abzuschließen. Das Straferkenntnis hat zu enthalten:
- * die Bezeichnung des Ausschusses sowie der Senatsmitglieder
 - * den Namen des Beschuldigten oder der Partei
 - * kurze Bezeichnung der inkriminierten Handlung
 - * Anführung der verletzten Bestimmung
 - * die verhängte Strafe oder getroffene Entscheidung
 - * eine Begründung
 - * eine Rechtsmittelbelehrung
- Das Straferkenntnis ist den Parteien sowie dem betroffenen Landesverband, in Bundesangelegenheiten dem Präsidium des ÖHB zu übermitteln.

8.5.3 *Rechtsmittelverfahren*

- a) Gegen Erkenntnisse des Strafausschusses steht jeder Partei das Recht der Berufung zu. Eine Berufung ist binnen 8 Tagen ab Zustellung bei der nächsthöheren Instanz einzubringen. Als Tag der Zustellung gilt der Tag des tatsächlichen Zukommens des Erkenntnisses an den Beschuldigten oder der Partei. Solange ein Berufungswerber nicht das Gegenteil beweist, gilt ein Erkenntnis als am 2. Werktag nach der Absendung durch den Strafausschuss als zugekommen.
Im Strafverfahren gegen einen Spieler oder Funktionär kann auch dessen Verein die Berufung erheben.
- b) *Die Berufung hat zu enthalten:*
- * Bezeichnung des Erkenntnisses, das angefochten wird
 - * eine Begründung
 - * ein bestimmtes Berufungsbegehren
- c) Der Berufung ist die, durch die Anlage bestimmte Berufungsgebühr beizuschließen. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhebung der Berufung bezahlt, gilt die Berufung als zurückgezogen. Verbandsorgane und Landesverbände sind von der Berufungsgebühr befreit.
- d) Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen bei:
- * Geldstrafen über 370,-- €
 - * Sperre von Vereinen
 - * ausdrücklicher Zustimmung der aufschiebenden Wirkung
- e) Verspätete Berufungen sind zurückweisen. Weist eine Berufung formale Fehler auf, so ist diese dem Berufungswerber zur Verbesserung innerhalb von 3 Tagen zurück- zustellen. Kommt der Berufungswerber innerhalb dieser Frist dem Begehren nicht oder nicht ausreichend nach, gilt die Berufung als zurückgezogen.
- f) Personen, die an der Entscheidung der I. Instanz mitgewirkt haben, können in der gleichen Angelegenheit nicht an der Entscheidung im Berufungsverfahren mitwirken.
- g) Die Berufungsinstanz kann das Erkenntnis der unteren Instanz abändern, in der Sache selbst entscheiden oder das Erkenntnis aufheben und zur neuerlichen Entscheidung (nach allfälliger Verfahrensergänzung) an die Unterinstanz zurückweisen. Die Berufungsinstanz kann auch selbst eine Beweiswiederholung vornehmen und ihr steht auch das Recht der freien Beweiswürdigung zu.
- h) Hat der Beschuldigte Berufung angemeldet, kann die Strafe nicht erhöht werden.
- i) Wird aufgrund einer Berufung das Erkenntnis der Vorinstanz vollkommen aufgehoben, ist die Berufungsgebühr rückzuerstatten. Ansonsten verfällt die Berufungsgebühr.

8.5.4 *Wiedereinsetzung*

- A) Bei Versäumung der Berufungsfrist hat die Berufungsinstanz auf begründeten Antrag des Berufungswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der

Berufungswerber oder sein Vertreter schuldlos nicht in der Lage waren, die Frist einzuhalten.

- B) Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen 3 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, bei sonstigem Verluste dieses Rechtes, zu stellen.
- c) Gleichzeitig mit der Gewährung der Wiedereinsetzung ist die ergangene bzw. angefochtene Entscheidung aufzuheben und alle Beteiligten, die aus dieser Entscheidung Rechte erworben haben, zu verständigen.
- d) Die Entscheidung der Berufungsinstanz über den Wiedereinsetzungsantrag ist endgültig.

8.5.5 *Wiederaufnahme*

- a) Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung, jedoch innerhalb der vorgesehenen Tilgungsfrist ein Beschuldigter oder eine Partei neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, an deren Geltendmachung im Verfahren der Beschuldigte oder die Partei ohne sein/ihr Verschulden gehindert war und die selbst, oder im Zusammenhang mit anderen, auch bereits bekannten Tatsachen oder Beweismitteln geeignet waren, eine andere Entscheidung herbeizuführen, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen. Ebenso ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen, wenn ein Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde oder falsches Zeugnis oder sonst wie erschlichen wurde.
- b) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die zuletzt tätig gewordene Instanz endgültig.
- c) Im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens darf die zuletzt ausgesprochene Strafe nicht erhöht werden.

8.5.6 *Säumnisverfahren*

Trifft eine zuständige Instanz nicht innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung, so geht über Antrag die Entscheidung, bis zur Ausschöpfung des Instanzenzuges, auf die nächst höhere Instanz über.

9. Jugendbestimmungen

- 9.1.1 Jeder Verein hat für die Ausbildung der Jugendlichen geeignete Jugendleiter zu bestellen, die nach Möglichkeit die Trainer- oder Lehrwarteprüfung absolviert haben sollten.
- 9.1.2 Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, der ein Erwachsener sein muss und im Spielprotokoll einzutragen ist, zu beaufsichtigen.
- Siehe dazu Erläuterungen Seite 42
- 9.1.3 Jugendliche haben vor der erstmaligen Ausstellung eines Spielerpasses eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Ausübung des Handballsportes vorzulegen. Vor dem erstmaligen Einsatz eines Jugendlichen in einer Kampfmannschaft (frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) ist eine neuerliche ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die medizinische Tauglichkeit bestätigt.
- 9.1.4 Jugendlichen ist das Spielen nur in Mannschaften ihrer und der nächsthöheren Altersgruppe gestattet. Zwischenjahrgänge (U 12 und U 14) bleiben dabei unberücksichtigt.
Der zuständige Landesverband kann davon Ausnahmen festlegen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der betroffene Jugendliche dazu in der Lage ist.
- 9.1.5 Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung auch in allen Mannschaften höherer Altersgruppen eingesetzt werden.
- 9.1.6 Jugendliche dürfen an einem Tag maximal 2 Pflichtspiele bestreiten. Wird der Jugendliche in mehr Spielen eingesetzt so wird eine Strafe gemäss dem Strafenkatalog verhängt. Als „Eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht
Von dieser Regelung ist die Teilnahme an Turnieren ausgenommen.
- 9.1.7 Die An- und Abmeldebestimmungen gelten für Jugendliche mit folgender Ausnahme:
Der zuständige Landesverband kann von einer Sperre ganz absehen oder deren Dauer einschränken, wenn der Vereinswechsel aus einem der nachangeführten Gründen erfolgt:
* Ortswechsel (Wohn- Ausbildungs- Arbeitsort)
* abgebender Verein hat im Gegensatz zum aufnehmenden Verein keine Jugendmannschaft der entsprechenden Altersgruppe beim zuständigen Landesverband gemeldet
* schriftliches Verlangen des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

10. Schiedsrichterordnung

10.1 Ausbildung

- 10.1.1 Der Schiedsrichter wird nach erfolgreich abgelegter theoretischer und praktischer Prüfung vom zuständigen Landesverband ernannt.
- 10.1.2 Schiedsrichter müssen die notwendige Fortbildung in der Regelkunde durchführen und körperlich zur Ausübung ihres Amtes geeignet sein.

10.2 Tätigkeit

- 10.2.1 Landesverbandsspiele sind vom Schiedsrichterreferenten des jeweiligen Landesverbandes, Bundesspiele vom Bundesschiedsrichterreferenten zu besetzen. Die Verständigung der Schiedsrichter erfolgt über das jeweilige Sekretariat des Landesverbandes. Bei Bundesspielen erfolgt die Verständigung über das ÖHB -Sekretariat bzw., entsprechend den jeweiligen Durchführungs- und Spielbestimmungen, durch die Heimvereine.
- 10.2.2 Absagen sind nur aus unvorhersehbaren Gründen möglich. Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Wettspiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom zuständigen Schiedsrichterreferenten in Absprache mit der RSK auszusprechen.
- 10.2.3 Dem Schiedsrichter steht für ein Spiel, neben der jeweils festgesetzten Gebühr, eine Freikarte zu, über die er nach seinem Ermessen frei verfügen kann.
- 10.2.4 Die für die Spielleitung bestimmten Schiedsrichter haben mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn am Spielort zu sein.
Ist eine der beiden Mannschaften nicht erschienen, haben die Schiedsrichter die auf dem Spielprotokoll genannten Spieler der anwesenden Mannschaft ordnungsgemäß zu überprüfen und deren Anwesenheit zu bestätigen.
Sind beide Mannschaften nicht erschienen, haben sich die Schiedsrichter ihre Anwesenheit von einem Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie ihres Anspruches auf Zahlung der Gebühren verlustig gehen.
- 10.2.5 Die Schiedsrichter haben in ordentlicher Schiedsrichterkleidung anzutreten. Das Tragen von Trainingsanzügen oder Straßenkleidung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- 10.2.6 Für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter und das Kampfgericht verantwortlich.
- 10.2.7 Die Schiedsrichter sind zur Entgegennahme von Protesten verpflichtet und haben dies auf dem Spielprotokoll mit genauer Zeitangabe zu vermerken.
- 10.2.8 Die Schiedsrichter können während der Pause ihre Kabine aufsuchen und allen Personen, auch Verbandsfunktionären, den Zutritt in ihre Kabine verwehren.
- 10.2.9 Nach Beendigung der Pause haben die Schiedsrichter das Spiel fortzusetzen, auch wenn noch nicht alle Spieler auf dem Spielfeld sind.
- 10.2.10 Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig auszufüllen und dem verantwortlichen Funktionär des platzwählenden Vereines zu übergeben.
Eventuelle Anzeigen über Ausschlüsse oder besondere Vorkommnisse sind unter Anschluss der Spielerpässe an den Landesverband, bei Bundesspielen an das ÖHB - Sekretariat, zu übermitteln.

10.3 Bundesschiedsrichter

- 10.3.1 Besonders befähigte Schiedsrichter werden nach erfolgreicher Teilnahme am Nachwuchskurs für Bundesschiedsrichter über Vorschlag der RSK vom Präsidium zu Bundesschiedsrichtern ernannt.
Schiedsrichter, die zur Ernennung vorgeschlagen werden, dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Berechtigung für Bundesschiedsrichter endet mit dem vollendeten 54. Lebensjahr.
- 10.3.2 Dem Präsidium steht das Recht zu, von der RSK Vorschläge für die Bundesschiedsrichterernennung zu verlangen.
- 10.3.3 Die Ernennung zum Bundesschiedsrichter erfolgt bis zum Erreichen des Alterslimit.
Bundesschiedsrichter, die 2 Jahre lang bei keinen Bundesspielen zum Einsatz gekommen sind, werden ihres Status automatisch verlustig.
- 10.3.4 Das Präsidium ist bei der Ernennung an die eingebrachten Vorschläge nicht gebunden und kann diese mit entsprechender Begründung ablehnen.
Ebenso können ernannte Bundesschiedsrichter jederzeit mit Begründung abberufen werden.
- 10.3.5 Die Nominierung von Bundesschiedsrichtern für die internationale Schiedsrichterliste der IHF bzw. EHF erfolgt über Vorschlag der RSK durch das Präsidium des ÖHB.
- 10.3.6 Auswahlspiele der Landesverbände, Bundesspiele und internationale Spiele von Vereinsmannschaften im Inland dürfen nur von Bundesschiedsrichtern geleitet werden.
- 10.3.7 Die Bundesschiedsrichter haben die Pflicht, die vom ÖHB geschaffenen Bundesschiedsrichterabzeichen auf der Schiedsrichterbekleidung zu tragen, solange sie diese Tätigkeit ausüben.
Nach ihrem Ausscheiden als Bundesschiedsrichter bleibt das Abzeichen in ihrem Eigentum.

10.4 Verfahrensbestimmungen

- 10.4.1 Schiedsrichter unterliegen der Disziplinargewalt des ÖHB.
- 10.4.2 In Strafverfahren gegen Schiedsrichter entscheidet in I. Instanz der Ehrensenat des Schiedsrichterkollegiums des Landesverbandes. In II. und zugleich letzter Instanz entscheidet das Präsidium (Senat) des ÖHB dem der Bundesschiedsrichterreferent beizuziehen ist.
- 10.4.3 In Strafverfahren gegen Bundesschiedsrichter entscheidet in I. Instanz die RSK. In II. Instanz entscheidet das Präsidium (Senat) des ÖHB, dem der Bundesschiedsrichterreferent beratend beizuziehen ist.
- 10.4.4 Wird ein Verfahren gegen einen Schiedsrichterreferenten eingeleitet, wird der Vorsitzende des Ehrensenates vom Vorstand bzw. Präsidium des zuständigen Landesverbandes bestellt.
- 10.4.5 Wird ein Schiedsrichter wegen Handlungen bestraft, die er nicht in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter gesetzt hat, so ist zwingend der zuständige Schiedsrichterreferent vom entscheidenden Organ zu verständigen. Bei gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung kann der Schiedsrichterreferent hierauf auch ein Verfahren gemäß Pkt. 10.4.2 einleiten.

- 10.4.6 Anzeigen gegen einen Bundesschiedsrichter wegen seiner Tätigkeit als Schiedsrichter sind immer an den Bundesschiedsrichterreferenten zu richten. Eine Kopie der Anzeige ist dem ÖHB -Sekretariat zu übermitteln. Mit der Vornahme von notwendigen Erhebungen kann der Schiedsrichterreferent eines Landesverbandes beauftragt werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient.
- 10.4.7 Die Bestrafung eines Bundesschiedsrichters wegen Handlungen, die er außerhalb seiner Tätigkeit als Schiedsrichter begangen hat, zieht automatisch eine Sperre als Bundesschiedsrichter für die Zeit, die seiner Bestrafung entspricht, nach sich.

11 Auslandsspiele

- 11.1.1 Auslandsspiele sind dem ÖHB - Sekretariat und dem zuständigen Landesverband zu melden und können vom Präsidium oder dem Landesverband untersagt werden.
- 11.1.2 Ein Auslandsspiel ist dann zu untersagen, wenn der inländische Spielpartner seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖHB nicht nachkommt oder die Spielgenehmigung nicht im Interesse des österreichischen Handballsportes liegt. Über die Untersagung entscheidet das Präsidium endgültig.
- 11.1.3 Vereins-, Städte-, und Landesauswahlen dürfen nicht als Vertretung Österreichs bezeichnet werden.
- 11.1.4 Die einschlägigen Bestimmungen der EHF- und IHF- Bestimmungen sind einzuhalten.
- 11.1.5 Verfehlungen von Vereinen, Funktionären oder Spielern bei Auslandsspielen und internationalen Spielen unterliegen den Verfahrens- und Strafbestimmungen der Rechtsordnung.
- 11.1.6 Bei Streitigkeiten über eventuell abgeschlossene Spielverträge gelten nur die schriftlichen Vereinbarungen.
- 11.1.7 Werden Vereinbarungen von ausländischen Spielpartnern nicht eingehalten, sind vom inländischen Spielpartner, im Wege des zuständigen Landesverbandes, konkrete schriftliche Berichte mit sämtlichen Unterlagen dem Präsidium des ÖHB zu übermitteln. Dieses hat die notwendigen Schritte beim zuständigen nationalen Verband, der EHF und der IHF einzuleiten.

Anlage A zu den ÖHB Bestimmungen

ÜBERTRITTSZEIT

Die Übertrittszeit I dauert von 15. bis 30. Juni des betreffenden Jahres. In dieser Zeit können Spieler, welche in der vergangenen Saison bei einem österreichischen Verein gemeldet waren, innerhalb Österreichs den Verein wechseln.

Die Übertrittszeit II dauert von 1. Juli bis 28. Februar des folgenden Jahres. In dieser Zeit können Spieler nur dann den Verein wechseln, wenn sich der aufnehmende und der abgebende Verein über die Übertrittsmodalitäten einigen. Ein Spieler kann pro Übertrittszeit nur einmal den Verein wechseln. Eine Wiederanmeldung nach Pkt. 2.1.2 gilt nicht als Vereinswechsel

Anlage B zu den ÖHB - Bestimmungen

Bewertungsgrundsätze für Ausbildungskostenentscheidungen

1. Die Entschädigung für sportliche Ausbildung wird wie folgt berechnet und beträgt pro Spieljahr:

Vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€	400,00
vom vollendeten 15. bis vollendeten 16. Lebensjahr	€	500,00
vom vollendeten 17. bis vollendeten 23. Lebensjahr	€	600,00

2. Um den Faktor Ausbildungsqualität zu berücksichtigen wird die Summe der Ausbildungsentschädigung wie folgt aufgewertet:
 - a). Bei insgesamt 10 Länderspielen im Jugend oder Juniorenbereich
Faktor 1,4
 - b). Bei insgesamt 10 Länderspielen im Seniorenbereich Faktor 1,7

Es wird nur ein Faktor und zwar der höhere angewendet

3. Für SpielerInnen, die das 31. Lebensjahr vollendet haben, können 50 % der Ausbildungskosten geltend gemacht werden, ab dem 32. Lebensjahr 40 %, ab dem 33. Lebensjahr 30 %, ab dem vollendeten 34. Lebensjahr erfolgt die kostenlose Freigabe.
4. Für Leihverträge wird als obere Grenze für die jährliche Entschädigung € 1.000,-- bei Jugendlichen € 650,-- festgelegt.

Anlage C zu den ÖHB-Bestimmungen

ORDNUNGSSTRAFSÄTZE

	EURO
1. Verwendung eines/r unberechtigten Spielers/in	60
2. Antreten eines Spielers ohne Spielerpass (aber spielberechtigt)	40
3. Antreten ohne Rücken bzw. Brustnummer, uneinheitliche Spielkleidung, fehlende Kapitänsschleife, Verstoß gegen sonstige Bekleidungsvorschriften - je Spieler	20
4. Nichtdurchsage des HLA, Bundesliga, WHA oder U21/U16 Spielresultates an den Pressedienst durch den Platzverein, verspätete Weiterleitung des Spielprotokolls an den ÖHB	100
5. Verspätete Verständigung von Gegner, Schiedsrichter, Sekretariat über geänderte Spieltermine (bei Spielverschiebungen zwei Woche vor dem Spieltermin)	100
6. Nichtstellung eines ordnungsgemäßen Kampfgerichtes bei allen HLA, WHA, Bundesligaspielen (auch U 21, U 17)	50
7. Einsatz nicht gekennzeichnete Ordner lt. Schiedsrichterbericht oder Spielprotokoll	50
8. Nichtantreten zu einem U-21/U-16 Spiel	1500
Nichtantreten zu einem HLA - Spiel	2500
Nichtantreten zu einem BL - Spiel	2000
Nichtantreten zu einem STL – Spiel - Frauen	2500
Nichtantreten zu einem Cupspiel	1500
9. Nichtverwenden der offiziellen ÖHB - Formulare (z.B. Spielbericht)	50
10. Nichtmeldung eines Auslandsspieler	100
11. Rote Karte für Betreuer/Trainer lt. Spielbericht Erstfall	100
weitere Fälle: jeweils Verdopplung der letzten Strafe	
12. Einsatz eines Jugendlichen entgegen Pkt. 9.1.6	1700
13. Fristversäumnis (Bsp. Vertragsspielerlisten, etc.)	100
14. Nicht- oder Falschmeldung eines Vertragsspielers	1000
Sonstige Gebühren	
14 Spielverschiebungen	100
15. Verfahrensgebühr vor dem Verfahren vor dem Kontrollausschuß: 10% der beantragten Summe, maximal Euro 500,--	500
Davon sind bei Antragstellung Euro 100,-- nachweislich (Vorlage der Einzahlungsbestätigung) zur Einzahlung zu bringen. Im Erkenntnis des Kontrollausschusses sind die Kosten im Verhältnis des Obsiegens der unterliegenden Partei aufzuerlegen.	100
15. Anmeldegebühr für einen ausländischen Spieler	150
16. A Berufungs- und Einspruchsgebühr	100
B Berufungsgebühr bei Verlangen einer mündlichen Verhandlung nach 8.5.3 B	500
17. Säumniszuschlag (bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen lt. ÖHB - Rundschreiben) Bei Nichtzahlung trotz Nachfristsetzung und Säumniszuschlag tritt automatisch Vereinssperre in Kraft.	10% mind. 20

Ordnungsstrafen lt. ergangenen Erkenntnissen des Strafausschusses (I. Instanz) sowie alle anderen in dieser taxativen Aufstellung nicht aufgezählten Vorfälle bleiben von dieser Aufstellung unberührt.

Anlage D

Ablauf eines Transfers

- 1) Anmeldung des Spielers beim Landesverband incl. Passanforderung
- 2) Einreichen der internationalen Transferanfrage (mittels des EHF Formulars) über den Landesverband im ÖHB, gleichzeitig mit dem Nachweis der Bezahlung der Anfragegebühr in der Höhe von 150,-- Euro
- 3) Abwarten der Freigabe durch den ÖHB

Dieser Vorgang ist bei jeder Anmeldung eines Spielers durchzuführen, der vorher bei einem ausländischen Verein tätig war.

Anlage E

Doppelspielberechtigung

1. Definition

Ein Spieler der für einen Verein (Stammverein) gemeldet ist und der die Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften besitzt, kann unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Punkt 2) auch bei einem zweiten Verein (Leihverein) für Männer bzw. Frauenmannschaften zusätzlich und ausschließlich in nationalen/regionalen Meisterschaftsbewerben spielberechtigt werden (Doppelspielberechtigung).

2. Voraussetzungen

Der Spieler muß zum Stichtag (gemäß Punkt 1.1.4) jünger als 23 Jahre (Männer) bzw. 21 Jahre (Frauen) und für österreichische Nationalmannschaften selektionierbar sein.

Der Spieler kann neben der Spielberechtigung für den Stammverein eine solche auch für einen Leihverein erhalten, wenn die Mannschaft des Leihvereines in einer höheren oder niedrigeren Spielklasse mitspielt. Falls durch den Meisterschaftsmodus und –verlauf der Stammverein und der Leihverein in demselben Bewerb zusammenkommen, ist der Spieler ausschließlich für den Stammverein spielberechtigt.

Pro Leihverein und Saison dürfen nicht mehr als drei Spieler mit Doppelspielberechtigung aufgenommen werden.

3. Erteilung und Dauer der Doppelspielberechtigung

Der Spieler, der Stammverein und der Leihverein haben den Antrag auf Doppelspielberechtigung gemeinsam zu stellen und diesen bis spätestens 31.10. über den LV des Leihvereines schriftlich an den ÖHB zu richten.

Der ÖHB erteilt die Doppelspielberechtigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und informiert den Landesverband von Leih- und Stammverein. Der Leihverein erhält einen entsprechenden Spielerpass.

Die Entscheidungen des Stammvereines sind bei Interessenskollision vorrangig. Der Stammverein hat das Recht die Doppelspielberechtigung jederzeit aufzukündigen. Dies ist dem ÖHB schriftlich mitzuteilen und wird durch Bestätigung des ÖHB wirksam.

Die Doppelspielberechtigung muss für jede Spielsaison beantragt werden und sie gilt bis zum Ende der jeweils laufenden Spielsaison.

Kommentare:

- Die Jugendbestimmungen sind zu beachten
- Die Vereine sollten eine schriftliche Vereinbarung über die Modalität der Doppelspielberechtigung treffen
- Sollte ein Spieler/in mit Doppelspielberechtigung an einem CUP Bewerb (ÖHB oder EC) teilnehmen, so gilt die Spielberechtigung nur für einen an diesem Bewerb teilnehmenden Verein.
- Sperren gelten entsprechend den ÖHB Bestimmungen

Anlage F

Richtlinien zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern

§ 1 Inhalt der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Zulassung und Beauftragung von Spielerberatern, -vertretern und -vermittlern – im folgenden Spielervermittler genannt – im Geltungsbereich des Österreichischen Handballbundes (ÖHB) die im Hinblick auf die Vereinbarung einer vertraglichen Bindung oder im Rahmen des Vereinswechsels von Spielern zwischen österreichischen bzw. österreichischen und ausländischen Vereinen tätig werden. Sie regeln ferner die Pflichten von Vereinen und Spielern bei der Inanspruchnahme von Spielervermittlern.

§ 2 Spielervermittlung

(1) Spielern und Vereinen ist es gestattet, im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Vereinen oder deren wirtschaftlichen Trägern oder Spielern die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser Spielervermittler muss über eine vom ÖHB ausgestellte Lizenz verfügen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich bei dem Vermittler eines Spielers um ein Elternteil, eines seiner Geschwister oder seinen Ehegatten handelt oder der Vermittler eines Spielers oder Vereins gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, in zulässiger Weise zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zugelassen ist.

(2) Den Spielern und Vereinen ist es untersagt, die Dienste eines nicht lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Vermittler eines ausländischen Spielers Mitglied der Anwaltskammer des Landes ist, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt oder in dessen IHF-Verband er spielberechtigt ist. Der Vermittler hat die Mitgliedschaft bei der ausländischen Anwaltskammer nachzuweisen.

§ 3 Antrag auf Zulassung als Spielervermittler

(1) Jede natürliche Person, welche die Tätigkeit als Spielervermittler ausüben will, muss einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz beim ÖHB stellen. Der Antrag ist auf einem vom ÖHB vorgegebenen Antragsformular zu stellen. Nur natürliche Personen können einen Antrag auf Lizenzerteilung stellen. Anträge von juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen oder Gesellschaften sind unzulässig.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz für Spielervermittler kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller als natürliche Person ein diesbezügliches Gewerbe nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung angemeldet hat.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.

§ 4 Nichtberechtigte

Ein Antragsteller oder lizenziertes Spielervermittler darf keine Funktion bei der IHF, EHF oder beim ÖHB, seinen Verbänden sowie bei den Vereinen der HLA, WHA und Bundesligen innehaben.

§ 5 Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag hat folgende Angaben zur Person, zur Zuverlässigkeit, zur Eignung und zu den Geschäftsräumen zu enthalten:

1. Angaben zu Person und Geschäftsräumen

- a) Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname des Antragstellers,
- b) Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit,
- c) Anschrift des Geschäftssitzes, von der aus die Spielervermittlung betrieben werden soll,

2. Erklärung des Antragstellers über

- a) Vorstrafen, anhängige Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren,
- b) Gewerbeuntersagungen sowie Widerrufe und Rücknahme von Erlaubnissen innerhalb der letzten 5 Jahre,
- c) Berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium und über Art und Dauer der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses,
- b) Auskunft aus dem zentralen Gewerberegister (Gewerberegisterauszug)
- c) Beleg über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr.

§ 6 Antragsprüfung und Ausstellung der Lizenz

Der ÖHB hat den gestellten Antrag auf seine Vollständigkeit und Zulässigkeit hin zu prüfen.

Wird der Antrag als zulässig eingestuft, entscheidet das Präsidium des ÖHB über die Lizenzerteilung und stellt die Spielervermittlerlizenz aus. Die Lizenz ist nicht übertragbar und ist vom 1.6. des Jahres bis 31.5. des nächsten Jahres gültig. Jährlich ist eine Verlängerungsgebühr bis zum 31.03. eines Jahres in der Höhe von € 2.500.- zu zahlen. Wird sie nicht pünktlich entrichtet, erlischt die Lizenz.

Dem Antragsteller ist es untersagt, vor Erhalt der Spielervermittlerlizenz tätig zu werden.

Zum 01.06. eines Jahres veröffentlicht der ÖHB die Liste aller lizenzierten Spielervermittler.

§ 7 Bankgarantie

(1) Ist die Lizenz vom ÖHB erteilt, so hat der Spielervermittler binnen zwei Wochen eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankgarantie in Höhe von 50.000,00 € beim ÖHB zu hinterlegen. Bei nicht fristgerechter Hinterlegung bzw. Erlöschen der Bankgarantie ist die Lizenz durch den ÖHB zu entziehen.

(2) Nur der ÖHB hat Zugriff auf die Bankgarantie. Sie dient dazu, ggf. Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins, dessen wirtschaftlichen Trägers oder eines Verbandes zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, welche nach Ansicht des ÖHB-Präsidiums die Bestimmungen dieser Richtlinien, der Satzung oder der Ordnungen verletzt. Die Bürgschaftssumme ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen. Der ÖHB kann in Streitfällen vor Geltendmachung der Bankbürgschaft die Vorlage eines vollstreckbaren Titels gegen den Spielervermittler verlangen.

(3) Wird die Garantiesumme durch Zahlung der Bank infolge von Schadensersatzansprüchen gegen den Spielervermittler vermindert (Abs. 2), ruht die Lizenz des Spielervermittlers so lange, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag aufgestockt worden ist.

§ 8 Ausübung der Vermittlerlizenz

Lizenzierte Spielervermittler haben das Recht:

- a) jeden Verein und jeden Spieler mit oder ohne vertragliche Bindung zu beraten;
- b) die Vertretung der Interessen jedes Spielers und jedes Vereins wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
- c) jeden Spieler und jeden Verein zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschließen.

§ 9 Schriftliche Verträge der Spielervermittler

(1) Lizenzierte Spielervermittler dürfen die Vertretung eines Spielers oder Vereins bzw. die Interessenwahrnehmung im Sinne von § 7 nur dann ausüben, wenn sie einen schriftlichen Vertrag mit dem Spieler oder mit dem Verein abgeschlossen haben, in dem die zu zahlende Vergütung ausgewiesen ist.

(2) Ein solcher Vertrag hat eine bis auf drei Jahre begrenzte Laufzeit, kann aber im Einvernehmen beider Parteien erneuert bzw. verlängert werden. Der Vertrag muss mit einer Höchstfrist von drei Monaten kündbar sein.

(3) Die Spielervermittler haben bei Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit eine Vollmacht desjenigen vorzulegen, den sie vertreten.

§ 10 Vergütung der Spielervermittler

(1) Die Vergütung (Provision, Honorar) für die Spielervermittler darf betragen: bei einer Vertragslaufzeit von bis zu zwölf Monaten höchstens 14 % des dem vermittelten Spieler zustehenden Arbeitsentgelt, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten höchstens 14 % des dem vermittelten Spieler zustehenden Arbeitsentgelt für zwölf Monate.

(2) Diese Vergütung darf nur einmal beansprucht werden, und zwar entweder vom Spieler oder vom Verein.

(3) Werden mit einem Spieler außer der Vermittlung weitere Leistungen, beispielsweise eine ständige umfassende Beratung und Betreuung, vereinbart, sind diese Leistungen im Vermittlervertrag festzuhalten. Die Vergütung hierfür ist neben der Vergütung nach Abs.1 gesondert auszuweisen.

§ 11 Verpflichtungen der Spielervermittler

Lizenzierte Spielervermittler sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Bestimmungen und Entscheidungen des ÖHB, seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse sowie der Mitgliedsverbände jederzeit zu respektieren,
- b) sicherzustellen, dass jeder unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Vertrag oder Vereinswechsel der Satzung und Bestimmungen des ÖHB und seiner Mitgliedsverbände entspricht,
- c) auf keinen Fall an einen bei einem Verein unter Vertrag stehenden Spieler heranzutreten mit der Absicht, den Spieler zur vorzeitigen Auflösung seines Vertrages oder zur Nichteinhaltung der im Vertrag niedergelegten Rechte und Pflichten zu bewegen,
- d) im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder desselben Vereinswechsels nur die Interessen einer beteiligten Partei zu vertreten.

§ 12 Sanktionen gegen Spielervermittler

(1) Beschwerden gegen einen Vermittler sind in schriftlicher Form an den ÖHB zu richten.

Solche Beschwerden sind bis spätestens 12 Monate nach den ihnen zugrunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen 6 Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

(2) Gegen Spielervermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte missbrauchen oder die in diesen Richtlinien aufgeführten Pflichten verletzen, können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a) Ermahnung, Verweis oder Verwarnung;
- b) Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € ;
- c) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot der Ausübung der Lizenz (Sperr) für die Dauer bis zu 2 Jahren.

Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Die oben aufgeführten Sanktionen können durch das Präsidium des ÖHB ausgesprochen werden.

§ 13 Verpflichtung der Spieler

Spieler, welche die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen möchten, dürfen nur mit Spielervermittlern zusammenarbeiten, die im Besitz einer aufgrund dieser Richtlinien erteilten Lizenz sind.

§ 14 Sanktionen gegen Spieler

Wenn ein Spieler die Dienste eines nicht lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch nimmt, kann der ÖHB

- a) den Spieler mit einem Verweis bestrafen,
- b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Spieler verhängen;
- c) eine Sperre von bis zu vier Wochen gegen den Spieler verhängen.

Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

§ 15 Verpflichtungen der Vereine

(1) Vereine, die mit einem Spieler eine vertragliche Bindung eingehen möchten, dürfen nur mit den Spielern selbst oder mit einem nach den Vorschriften dieser Richtlinien lizenzierten Spielervermittler verhandeln.

(2) Ein Verein, der einem anderen Verein Ausbildungskostenersatz zu leisten hat, hat die Zahlung unmittelbar an den begünstigten Verein zu entrichten, wobei es ihm untersagt ist, eine Teil- oder die Gesamtsumme über den Spielervermittler zu entrichten oder diesem, und sei es als Vergütung, zukommen zu lassen.

§ 16 Sanktionen gegen Vereine

(1) Wenn ein Verein gegen diese Richtlinien verstößt, kann der ÖHB

- a) einen Verweis gegen den Verein aussprechen,
- b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Verein verhängen.

Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

§ 17 Lizenzrückgabe

(1) Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben oder denen die Lizenz entzogen worden ist, sind verpflichtet, ihre Lizenz an den ÖHB zurückzugeben.

(2) Der ÖHB veröffentlicht die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben.

§ 18 Entscheidungen des ÖHB

In sämtlichen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖHB endgültig.

Erläuterungen 1

Verhalten bei fehlenden Spielerpässen

In allen Fällen, in denen durch fehlende Spielerpässe und nicht vorhandene Identitätsnachweise (amtlicher Lichtbildausweis) das Antreten einer Mannschaft nicht mehr möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:

In allen Fällen bei denen durch fehlende Spielerpässe und nicht vorhandene Identitätsnachweise (amtlicher Lichtbildausweis) das Antreten einer Mannschaft nicht mehr möglich ist, ist dies am Wettspielprotokoll zu vermerken.

Wenn beide Mannschaftsverantwortlichen damit einverstanden sind, kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden und ist vom eingeteilten Schiedsrichter verbindlich zu leiten.

Es gelten die gleichen Schiedsrichter-Gebühren wie beim nicht stattgefundenen Wettspiel.

Es ist ein Wettkampfprotokoll zu führen in dem unter der Spalte "Kategorie" der Vermerk "Freundschaftsspiel" einzutragen ist.

Dieses Protokoll wird vor Beginn des Spieles von beiden Mannschaftsverantwortlichen in der Rubrik "Mannschaftsverantwortlicher A" unterschrieben.

Die Mannschaftsverantwortlichen haften durch diese Unterschrift für die nachvollziehbare Identität ihrer Spieler.

Das Protokoll wird im Weiteren gleich einem offiziellen Spiel geführt und nach Spielende vom Schiedsrichter gemeinsam mit dem Wettspielprotokoll des nicht stattgefundenen Spiels an den zuständigen Verband weitergeleitet.

Erläuterungen 2

Jugendbestimmungen 9.1.2

9.1.2 Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter, der ein Erwachsener sein muss, zu beaufsichtigen.

Dies bedeutet nicht zwingend, dass dieser Erwachsene auch auf der Spielerbank Platz nehmen muss, sondern kann der Mannschaftsbetreuer durchaus auch ein Jugendlicher sein. Der Erwachsene hat aber vor Ort (also in der Sporthalle) anwesend zu sein um seiner Beaufsichtigungspflicht nachkommen zu können.

Dies bedeutet auch, dass wenn der Erwachsene durch eine Disqualifikation (Rote Karte) von der Bank verwiesen wird, er weiterhin als Aufsichtsperson im Sinne des § 9.1.2 gilt aber auf das Spielgeschehen KEINEN Einfluss mehr nehmen darf, widrigenfalls er mit einer Anzeige des amtierenden Schiedsrichters und einer Bestrafung nach ÖHB § 7.3 und 7.4 rechnen muss.

Im Falle von physisch oder psychisch bedingten Gründen (z.B. Verletzungen, weinende Kinder) ist das Eingreifen des Jugendleiters am Spielfeld unbedingt zuzulassen, wobei auch dabei keinerlei Einfluss auf das Spielgeschehen zu nehmen ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wenn kein Erwachsener mehr auf der Bank sitzt, das Spiel NICHT beendet wird, sondern normal weiter läuft. Sinnvoll wird es aber gerade bei jungen Jugendmannschaften sein, zumindest einen Betreuerplatz am Protokoll für eine nachträgliche Ergänzung frei zu halten.